

eignet sich das Kriterium der Eingriffsintensität eines Gerichtsurteils nicht für die Willkürprüfung und ist abzulehnen.<sup>154</sup>

## 8. Relevanz der Grundrechtsverletzung

### a) Allgemeines

Der Staatsgerichtshof verlangt, dass eine *relevante Grundrechtsverletzung* vorliegt, damit er einer Individualbeschwerde stattgibt. In diesem Sinne äussert sich der Staatsgerichtshof wie folgt:

«Nach der StGH-Rechtsprechung liegt [...] in einem konkreten Beschwerdefall eine *relevante Grundrechtsverletzung* nur dann vor, wenn dadurch die mit Verfassungsbeschwerde *angefochtene Entscheidung wesentlich beeinflusst wurde* [...].»<sup>155</sup>

In einer anderen Formulierung heisst es, nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes seien *Grundrechtsverletzungen nur dann relevant*, wenn diese *für die verfassungswidrig angefochtene Entscheidung kausal* waren.<sup>156</sup>

Spezifisch bezogen auf das Willkürverbot umschreibt der Staatsgerichtshof das Kriterium der Relevanz wie folgt:

---

154 Vgl. zu alldem für Deutschland von Lindeiner, S. 180 ff.

155 StGH 2003/35, Urteil vom 2. März 2004, S. 53, noch n. p.

156 Vgl. StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67 f.) mit Rechtsprechungsnachweisen. Der Begriff der Kausalität stammt aus dem Strafrecht beziehungsweise dem Schadenersatzrecht und ist ein Kriterium für die Zurechnung von Handlungen. Nach der Bedingungstheorie (Äquivalenztheorie) ist ein Verhalten ursächlich (kausal), wenn der Erfolg ohne dieses Verhalten nicht eingetreten wäre (conditio sine qua non). Vgl. zum Kriterium der Kausalität im Schadenersatzrecht statt vieler etwa: Koziol Helmut/Welser Rudolf, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 12. Aufl. Wien 2001, S. 290 f. Zum Kriterium der Kausalität im Strafrecht siehe statt vieler Fuchs Helmut, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Grundlagen und Lehre von der Straftat, 4. Aufl. Wien/New York 2000, S. 82 ff.